Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Josef Gartner GmbH (AEBB Stand 01.10.2026)

1. Allgemeines

1.1 Für die Beziehungen der Josef Gartner GmbH (nachstehend kurz „Besteller“ genannt) zu Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen (nachstehend „Lieferant“ genannt) aus Lieferverträgen gelten außer der Bestellung allein die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Lieferant sie seinem Angebot oder anderen Erklärungen zu Grunde legt und der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Im Rahmen der laufenden Geschäftsverbindung behalten diese Bedingungen Gültigkeit, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Der Inhalt und der Umfang der Leistungspflicht werden allein durch die schriftliche Bestellung bestimmt. Mündliche Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden.

2. Preise

2.1 Die in den Bestellungen genannten Preise sind Festpreise.

2.2 Mit dem Preis sind alle für die termingerechte Lieferung zur vereinbarten Lieferadresse erforderlichen Haupt-und Nebenleistungen, insbesondere auch Verpackung und Transport abgegolten.

3. Leistungsumfang

3.1 Die Leistungen des Lieferanten umfassen auch:

3.1.1 sich auf den gesamten Leistungsumfang erstreckende umfassende Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche die Überwachung der Einhaltung der vorgegebenen Spezifikationen bei von Dritten zugekauften Teilen und Stoffen einschließen; diese Maßnahmen erstrecken sich auch auf Beladung und Transport;

3.1.2 eine Kennzeichnung der Einzelteile und Verpackungseinheiten nach den Vorgaben des Bestellers;

3.1.3 eine Verpackung, welche das Risiko einer Beschädigung der zu liefernden Sachen beim Verladen und dem Transport mit üblichen Transportmitteln minimiert und die zu liefernden Sachen bei einer Lagerung im Freien bis zu 3 Monaten vor witterungsbedingten Verschlechterung, insbesondere Nässe, Eis, Schnee, UV-Strahlung und Schimmelbildung schützt;

3.1.4 eine Verpackung, die eine Ladungssicherung der Verpackungseinheiten ausschließlich mittels Spanngurten auf der Ladeplattform von LKW ermöglicht, ohne dass die zu liefernden Sachen oder die Verpackungen beschädigt werden oder ertüchtigt werden müssen;

3.1.5 eine Verpackung, die den Zugang zur Ware in der vom Besteller vorgegebenen Reihenfolge ermöglicht;

3.1.6 den eigenverantwortlichen Transport zur Lieferadresse, wobei die vom Besteller vorgegebene Lieferreihenfolge einzuhalten ist;

3.1.7 die Übergabe aller erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Prüfzeugnisse, Konformitätsbestätigungen, Bedienungs- und Wartungsanweisungen;

3.1.8 die unverzügliche Übergabe des gültigen Sicherheitsdatenblattes für Gefahrgut.

3.2 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn der Besteller schriftlich zugestimmt hat. Im Falle der Zustimmung ist die Lieferverpflichtung jedoch erst mit der letzten Teillieferung erfüllt.

3.3 Ist eine "Ab Werk"-Lieferung vereinbart, entfällt die Transportverpflichtung gemäß Ziff. 3.1.6. Der Lieferant hat jedoch für die transportsichere Verpackung und die beförderungssichere Verladung in der vorgegebenen Verpackungs- und Lieferreihenfolge zu sorgen..

3.3.1 Im Falle von Transportschäden trägt der Lieferant die Beweislast dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an den Transportunternehmer ordnungsgemäß und transportsicher verpackt sowie gekennzeichnet war. Ebenso trägt er die Beweislast dafür, dass die Verladung beförderungssicher und in der vorgegebenen Reihenfolge erfolgt ist

3.3.2. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich über die Versandbereitschaft zu informieren und eine reibungslose Abholung zu ermöglichen. Verzögerungen beim Transport, die auf mangelnde Verladung oder unzureichende Kennzeichnung durch den Lieferanten zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Lieferadresse

4.1 Die Lieferungen erfolgen an die in der Bestellung angegebene Adresse.

4.2 Ist keine Lieferanschrift benannt, sind die Lieferungen an die Josef Gartner GmbH, Gartnerstraße 20, D-89423 Gundelfingen zu richten.

5. Liefertermine und -fristen

5.1 Sämtliche Liefertermine- und Fristen sind verbindliche Bestimmungen der Leistungszeit im Sinne des § 286 Abs.2 Nr. 1 BGB.

5.2 Ist für die Lieferung kein Kalendertag sondern eine Frist vereinbart, beginnt diese mit dem Eingang der Bestellung beim Lieferanten. Liegt der Bestellung kein Angebot des Lieferanten zugrunde oder weicht sie vom Inhalt des Angebots ab, beginnt die Lieferfrist mit dem Eingang der schriftlichen Bestätigung beim Besteller.

5.3 Erkennt der Lieferant Umstände, die eine Lieferverzögerung bewirken können, so hat er den Besteller unverzüglich über das Ausmaß der zu erwartenden Verzögerung informieren. Gleiches gilt, wenn der Lieferant die Umstände aufgrund seiner Sachnähe und seines Sonderwissens hätte erkennen können.

5.4 Der Fortbestand des Leistungsinteresses des Bestellers ist an die Rechtzeitigkeit der Leistungen des Lieferanten gebunden (relatives Fixgeschäft). Wird die fällige Lieferleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Besteller auch ohne Bestimmung einer Nachfrist im Sinne der §§ 281, 323 und 440 BGB und ohne Rücksicht auf die Erheblichkeit der Pflichtverletzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. § 325 BGB bleibt unberührt.

5.5 Wird die Lieferleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht und ist der Lieferant hieraus zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet, gilt ein pauschalierter Satz in Höhe von 10% des Netto-Preises als vereinbart. Der Lieferant kann nachweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder der Schaden niedriger als der durch die Pauschale ermittelte Betrag ist. Die Geltendmachung eines höheren Betrages bleibt dem Besteller vorbehalten.

6. Mängel

6.1 Die zu liefernden Sachen werden für Bauwerke verwendet. Es bleibt dem Lieferanten unbenommen nachzuweisen, dass eine andere Verwendung erfolgt.

6.2 Die Ware soll zu ihrem Schutz möglichst bis zur Verwendung in der Verpackung verbleiben. Bis dahin ist eine Eingangskontrolle nur auf offensichtliche Transportschäden und solche Mängel möglich, die ohne Beeinträchtigung der Verpackung feststellbar sind.

6.3 Voraussetzung für das Entstehen der Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB ist die Ablieferung sämtlicher Teillieferungen.

6.4 Bei offenen Mängeln, insbesondere Transportschäden hat der Besteller die gem. § 377 Absatz HGB zu erstattenden Anzeigen innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung zu machen.

6.5 Mängel, die nicht offene Mängel sind, hat der Besteller innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung anzuzeigen.

6.6 Der Lieferant hat die Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen, sämtlicher Vorlieferanten und des Herstellers zu vertreten.

6.7 Der Besteller kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

6.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt die Nacherfüllung zu verweigern, weil sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

6.8 Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

6.9 Die zum Zwecke der Nacherfüllung vom Besteller zu tragenden Aufwendungen umfassen auch die Aus- und Einbaukosten. Sind die mangelhaften Sachen bereits mit anderen Sachen verbunden oder in sonstiger Weise verarbeitet worden und ist dadurch die Mangelhaftigkeit der so entstandenen Sachen bewirkt worden, umfassen die Aufwendungen alle Kosten die erforderlich sind, um die Mängelfreiheit der verbundenen oder in sonstiger Weise durch Verarbeitung entstandenen Sachen herzustellen.

7. Rechnungen und Zahlungen, Abtretung

7.1 Rechnungen dürfen den Warensendung nicht beigelegt werden. Sie sind gesondert in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

7.2 Nachforderungen sind ausgeschlossen, wenn sie in der Schlussrechnung nicht enthalten und auch nicht vorbehalten sind.

7.3 Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Lieferung und Rechnungsstellung..

7.4 Zahlungen haben auf die Leistungsverpflichtung des Lieferanten und auf das Rügerecht des Bestellers keinen Einfluss. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Abnahme oder Verzicht auf die Mängelrüge und enthalten keinerlei Anerkenntnis.

7.5. Für die Berechnung der Skontofrist ist das Datum des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich

7.6 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen an Vorlieferanten, denen das Vorbehaltseigentum an den gelieferten Sachen zusteht.

8. Sicherheit der Lieferkette

Sofern der Lieferant selbst nicht Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (ZWB) bzw . Authorized Oeconomic Operator (AEO) im Sinne des Zollkodex und der diesbezüglichen EU-Verordnungen ist, verpflichtet er sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten. Er wird insbesondere sicherstellen, dass (a) Waren, die im Auftrag für ZWB bzw. AEO produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagorten produziert, gelagert, be-oder verarbeitet und verladen werden und während der Produktion, Lagerung, Be-oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind, dass (b) für Produktion, Lagerung, Be-oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetztes Personal zuverlässig ist und dass (c) Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette zu sichern. Der Lieferant wird dem Besteller hierzu eine schriftliche Sicherheitserklärung gemäß dem vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichen Muster übergeben.

9.Einhaltung von Gesetzen

9.1.Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Er verpflichtet sich zur Achtung der Menschen- und Arbeitsrechte (inkl. Verbot von Kinderarbeit und Diskriminierung) sowie zur Einhaltung geltender Umwelt- und Arbeitsschutzstandards im eigenen Betrieb und entlang seiner Lieferkette.

9.2. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Verpflichtungen gem. 9.1 berechtigen den Besteller zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum firstlosen Rücktritt. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt davon unberührt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort ist 89423 Gundelfingen.

10.2 Als Gerichtsstand wird Gundelfingen vereinbart.

10.3 Zur Anwendung gelangt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf(CISG).